



AGB's JEN-X

§ 1 Vertragsabschluss und Leistungsumfang Verträge zwischen dem Duo JEN-X vertreten durch Jennifer Palm und Jens Smith und dem Auftraggeber kommen erst mit der Annahme durch mindestens einer der beiden oben genannten Personen (entweder J. Palm oder J. Smith) zustande.

Der Umfang der Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung.

JEN-X verpflichtet sich, bei Leistungsänderungen oder Abweichungen den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Angebote sind freibleibend. Änderungen der Vertragsleistungen bedürfen der schriftlichen Form.

§ 2 Preise und Kostenvoranschläge von JEN-X sind unverbindlich. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die durch unrichtige/unvollständige Angaben des Auftraggebers bedingt sind und dadurch entstehende Verzögerungen oder Änderungen der Leistungen, werden dem Auftraggeber nach den geltenden Vergütungsgesetzen in Rechnung gestellt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel örtliche Abgaben, KSK-Beiträge oder GEMA-Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen.

JEN-X ist berechtigt, eine Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind sofort nach Eingang ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinsatz als vereinbart.

JEN-X ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes einen Vorschuss in Höhe von 10% des brutto Endpreises bei Vertragsabschluss in Rechnung zu stellen, der binnen 10 Tagen auf das von JEN-X benannte Konto zu überweisen ist.

§ 3 Arbeitsbedingungen

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der für den Auftritt von JEN-X vereinbarte Auftrittsfäche (Bühne) und andere technische Gegebenheiten (Strom etc.) gemäß den Angaben in der Auftragsbestätigung zur Verfügung gestellt werden. Bei technischen Problemen, die nicht von JEN-X zu verantworten sind oder anderem Fremdverschulden, ist auch dann die vereinbarte Gage in voller Höhe zu zahlen, wenn der Auftritt dadurch nicht stattfinden kann.

Der Auftraggeber klärt ab, dass die Lautstärke von mindestens 95 dB (Dezibel) problemlos in der Location gefahren werden darf, um kontinuierlich gute Stimmung zu garantieren. Sollte die Polizei / Nachbarn oder Sonstige dies unterbinden, kann u.U. keine Partystimmung mehr aufkommen. JEN-X kann hierfür nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Zum vereinbarten Zeitpunkt ist freie Zufahrt zum Entladen des Fahrzeugs und Zugang zu den Veranstaltungsräumen vom Auftraggeber zu gewährleisten. Erforderliche Zufahrtscheine, Parkausweise oder Eintrittskarten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden mindestens einen Tag vor dem Auftrittstag JEN-X zugestellt. Sollte durch einen besonders erschwerten oder verspäteten Zugang zu den Veranstaltungsräumen ein rechtzeitiger Spielbeginn von JEN-X nicht möglich sein, ist JEN-X dazu berechtigt, die Gage davon unberührt in voller Höhe in Rechnung zu stellen.



Speisen und Getränke (Softdrinks) im normalen Rahmen sind für JEN-X und ggfs. Techniker (oder eigenes gebuchte DJ's die mit JEN-X zusammen auftreten) frei.

Der Auftraggeber gewährleistet durch eine vorherige Absprache dies auch bei einem evtl. Catering durch Dritte und stellt eine Versorgung des Duos plus ggf. Techniker und/oder DJ sicher.

JEN-X verpflichtet sich alle getroffenen Vereinbarungen uneingeschränkt einzuhalten, dies gilt für den Beginn und Spieldauer, sowie für den gesamten Auftritt und alle von JEN-X geleisteten musikalischen Darbietungen.

JEN-X ist während des Auftritts an keine künstlerische Weisungen bzw. Weisungen Dritter vor, während und nach dem Auftritt gebunden. Regie und Disposition unterliegen den Musikern.

Verspätungen, Wartezeiten und Ablaufänderungen die von JEN-X nicht verschuldet wurden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 4 Haftung und Gewährleistung

Die Haftung durch die Musiker gegenüber dem Auftraggeber auf Schadenersatz wegen vertraglicher Ansprüche ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch JEN-X herbeiführt wurde.

JEN-X übernimmt keine Haftung seitens des Auftraggebers für die Durchführung der Veranstaltung gestellten Materials, Geräte, Zelte, Inventar, Instrumente, Räume und Plätze.

Der Auftraggeber gewährleistet die Sicherheit von JEN-X und ihres Equipments. Schäden die vom Auftraggeber, dessen Mitarbeiter, Gästen oder Dritten (die vom Auftraggeber beauftragt wurden) gegenüber JEN-X entstehen, trägt der Auftraggeber. Dies gilt im Besonderen bei von JEN-X zur Verfügung gestellten Technik, sowie Schäden, die in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit dem Auftritt des Duos JEN-X stehen.

Bei Diebstahl von JEN-X's Material und Eigentum ist der Veranstalter verpflichtet die entwendeten Gegenstände in vollem Umfang zu ersetzen.

Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung - falls erforderlich - entsprechende Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen (zb Bzgl Lautstärkenregelung). Sollte eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Auftraggeber den Leistungsmangel unverzüglich zu rügen und Abhilfe zu verlangen. Reklamationen gegen JEN-X können nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Leistungsmangel unverzüglich im Sinne des §377 HGB gerügt wurde. Bei auftretenden Störungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.

§ 5 Kündigung und Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit JEN-X jederzeit zu kündigen.

Für den Fall der Kündigung hat der Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen direkten Kosten zu ersetzen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses die Zahlung der vereinbarten Honorare für das Duo JEN-X und bereits erbrachter Leistungen nach folgender

Staffelung zu zahlen:

- Rücktritt bis 2 Wochen vor dem geplanten Datum: 80% der reinen Gage
- Rücktritt bis 4 Wochen vor dem geplanten Datum: 50% der reinen Gage
- Ab Versand der Auftragsbestätigung bis 4 Wochen vor geplanten Datum: 30% der reinen Gage



Der Grund zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt. Dieses Recht steht JEN-X insbesondere dann zu, wenn vereinbarte Zahlungen zum Fälligkeitszeitpunkt vom Kunden nicht geleistet wurden und trotz Aufforderung Rechnungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht bezahlt wurden.

Wird die Veranstaltung in Folge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können die Vertragsparteien den Vertrag kündigen.

JEN-X ist in diesem Fall berechtigt, für die bereits erbrachten oder für die zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine Ausgleichszahlung in der Höhe der entstanden Kosten zu verlangen.

§ 6 Werbung

Die örtlichen Werbemaßnahmen, insbesondere Plakatierung und Bemusterung der regionalen Presse und Radiosender, organisiert und trägt der Veranstalter.

Presseinfos hier : <http://www.jen-x.de>

§ 7 Krankheitsfall

Sollten Jennifer Palm und/oder Jens Smith gesundheitlich bedingt (durch Attest nachgewiesen) nicht in der Lage sein, den erteilten Auftrag selbst auszuführen,

wird JEN-X sich darum bemühen, für einen vergleichbaren Ersatz zu sorgen.

Garantiert werden kann der Ersatz jedoch (besonders bei kurzfristiger Erkrankung) nicht.

Der Auftraggeber kann im Krankheitsfall von Jennifer Palm und/oder Jens Smith auch für den Fall, dass kein Ersatz für einen der beiden (oder beide) gefunden werden kann, keine Ansprüche gegen JEN-X geltend machen.

§ 8 Datenschutz

Das Duo JEN-X garantiert, dass eine Weitergabe von Adressen oder anderen Kundeninformationen nicht erfolgt. Alle personenbezogenen Daten, die für die Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Die Parteien vereinbaren Stillschweigen gegenüber Dritten u. garantieren keine Weitergabe der vertraglichen Vereinbarungen.

Wurden vom Auftraggeber entgegen der Vereinbarung Informationen weitergegeben, ist JEN-X dazu berechtigt eine sofortige Strafe in Höhe von 1000,- Euro (netto) geltend zu machen.

§ 9 Rechtswirksamkeit und Gerichtsstand

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist der Vertragspartner

Kaufmann, eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis Köln.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.